

Fraktion WBG

10.11.2019

An:  
Frau Bürgermeisterin Sonja Leidemann

ggf . Nummer

- Antrag** gemäß  
§ 9 Geschäftsordnung (Änderungsantrag)
- Vorschlag zur Tagesordnung**  
(§ 48 GO iVm § 2 Geschäftsordnung)
- zur Beratung im:**
- Anfrage** (§ 10 Geschäftsordnung) zur Stellungnahme

- nachrichtlich
- Bürgermeisterin
  - Ausschussvorsitzender des VKA
  - SPD-Fraktion
  - CDU-Fraktion
  - Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen
  - Fraktion bürgerforum
  - Fraktion DIE LINKE.
  - FDP-Fraktion
  - Fraktion WBG
  - Piraten
  - WITTEN DIREKT
  - fraktionslose Ratsmitglieder
  - Solidarität für Witten

Betreff

Wittener Bruch / Ausbildungs- und Prüfungseinschränkung ortsansässiger Fahrschulen

Inhalt (bei Anträgen gemäß § 47 Abs. 1 oder § 48 Abs. 1 letzter Satz GO ist auch die Dringlichkeit zu begründen)

Sehr geehrte Frau Leidemann,

die Anwohner der Str. Wittener Bruch haben sich an die WBG und WAZ gewandt. Der Sachverhalt wurde zwischenzeitlich in der WAZ eindrucksvoll geschildert. Die Einwände der betroffenen Bürger sind berechtigt.

Die Verwaltung hat ohne Beteiligung weiterer Behörden (Polizei) und des VKA eine Maßnahme getroffen, die in diesem Fall mehr als grenzwertig ist. Die kühne Interpretation des § 46 StVO VwV zu § 46 1I – 6 VI Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis wurde hier offensichtlich als Entscheidungsgrundlage angewendet. Der Entscheidungsspielraum ist in der VwV sehr eng gefasst.

In dieser Straße ist die Geschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt. Fahrschulen dürfen nun unter Berücksichtigung des Allgemeinverkehrs bei bestimmten Fahrübungen in diesem Straßenabschnitt auf 50 km/h beschleunigen. Zusätzlich wurden beidseitig zeitlich nicht befristete Halteverbotsschilder (Zeichen 283) aufgestellt. Allein durch diese Anordnung entfallen auf einer Länge von ca. 180 m ca. 50 Parkplätze (Sonderveranstaltungen im Wullenstadion).

Die VwV geht davon aus, dass eine sorgfältige Abwägung zwingend erforderlich ist.

Es wurden den Fahrschulen ca. 200 m Anfahrestrecke genehmigt. Um hier genehmigte Fahrübungen in Fahrtrichtung Stadion durchführen zu können, muss der FS in einem schwer einsehbaren Bereich der Straße wenden. Er führt nun die angeordneten Bremsmanöver (30 / 50) am Ende der zur Verfügung gestellten Fahrbahn aus. Hier befindet sich eine Abzweigung der Str. Wittener Bruch mit Vorfahrtsregelung Rechts vor Links. Im weiteren Verlauf der verfügbaren Bremsstrecke beginnen die Wohnhäuser mit Gewerbebetrieben und ausgewiesenen Parkplätzen, die nicht vom neuen Halteverbot erfasst sind. In diesem Bremsbereich verlaufen auch die von den Bürgern angemahnten Schulwege / Gehwege mit der Rampe zur Dortmunder Str.

Im Herbst und Winter ist die Nutzung als Fahrschulstrecke extrem gefährlich, da durch Laub und ggf. Schnee und Glatteis die Fahrbahn verunreinigt ist. Es gibt in diesem Abschnitt keine Bebauung und somit trifft die Stadt eine Verkehrssicherungspflicht.

Für ungeübte Fahranfänger besteht hier ein sehr hohes Unfallpotential. Im Schadensfall ist es mehr als schwierig eine alleinige Schuldfrage zu klären. Die Stadt begibt sich hier in ein sehr hohes, nicht kalkulierbares Mitrisko.

Unter Berücksichtigung der geschilderten Problematik wäre sicher eine intensivere Abwägung in dem Fachausschuss und Einbeziehung der Polizei zwingend nötig gewesen.

Frage: Hat es eine Abstimmung gegeben, wenn ja wann und mit wem?

Wenn es keine Abstimmung gegeben hat, warum nicht?

Der § 46 StVO spricht von sorgfältigster Handhabung. Waren die geschilderten Probleme in vollem Umfang bekannt?

Hat die Verkehrsabteilung diese Anordnung allein entschieden?

Aufgrund der berechtigten Bürgerkritik kann und darf die befristet erteilte Ausnahmegenehmigung, wenn überhaupt, nur als kurzfristige Notlösung angesehen werden.

Der TÜV Nord als zuständige Prüforganisation hat mehrfach die aktuelle Situation als untragbar angemahnt. Der verantwortliche Mitarbeiter des TÜV Nord (Herr Schwarze) hat einen Entzug der Prüfungen im Wittener Stadtgebiet angedroht sofern keine sichere Prüfstrecke angeboten werden kann.

Eine solche Anordnung würde für die 16 Fahrschulen in Witten das Aus bedeuten, da die Klasse A mit ihren Untergruppen ein wesentliches Standbein einer Fahrschule darstellt.

Die Fahrlehrer unterliegen den strengen, häufig sich verändernden, Vorschriften der Fahrerschüler-Ausbildungsverordnung (FAV). Fahrten für Anfänger zu auswärtigen Alternativflächen, sofern es überhaupt welche gibt, verbieten sich gemäß FAV. Für die Ausbildung der Fahrerlaubnisklasse B (PKW) besteht die Verpflichtung Gefahrbremungen zu trainieren. Sie werden auch geprüft. Auch hier besteht im öffentlichen Verkehrsraum ein erhebliches Risiko. Grundfahrübungen für Nutzfahrzeuge müssen ausgebildet und geprüft werden. Hier fehlt jegliche Ausbildungs- und Prüfungsfläche.

Die zuständige Verbandsbeauftragte des Fahrlehrerverbandes (Frau Cornelia Richter) hat in der Vergangenheit wiederholt die Gesamtproblematik und Ausweisung geeigneter Flächen mit der Bürgermeisterin besprochen. Aufgrund fehlender Möglichkeiten hat sich, trotz einer Verpflichtung der Stadt geeignete Flächen oder Straßen zur Verfügung zu stellen, an der untragbaren Situation nichts geändert.

Frage: Ist der Verwaltung, insbes. der Bürgermeisterin, die Tragweite der Situation bekannt?

Wenn ja, welche Lösungen wurden angedacht?

Wenn nein, warum wurden die Bitten der Fahrlehrerschaft nicht erst genommen?

Fahrlehrer sind Gewerbetreibende in Witten. Es gibt 16 inhabergeführte Fahrschulen und eine Berufskraftfahrerschule (zählt zu den Größten in NRW). Alle unterliegen der Gewerbesteuerpflicht.

Derzeit gibt es nur eine geeignete Fläche in Witten. Es handelt sich um den Behelfsparkplatz gegenüber der Wirtschaftseinfahrt zur Feuerwehr. Unter Berücksichtigung aller Sicherheitskriterien könnten dort neben anderen, multifunktionalen Veranstaltungen, sämtliche Übungen und Prüfungen im Fahrschulbereich abgewickelt werden.

Grundvoraussetzung ist hier die Asphaltierung der gesamten Fläche.

In diesem Zusammenhang darf nicht unerwähnt bleiben, dass fast alle Sportvereine die in Witten Rasensport betreiben, mit Kunstrasenflächen ausgestattet wurden (was wir ausdrücklich begrüßen) und keine Gewerbesteuerzahler sind.

Ein angemessenes Nutzungsendgeld aller Fahrschulen (z.B. 100,00 € mtl. für jede interessierte Fahrschule einschl. Prüfung, Ausbildung im Nutzfahrzeugbereich mtl. 200,00 € einschl. Prüfung, Fahrsicherheitstraining Mot. u. ggf. PKW, pro Nutzungstag 100,00 - 200,00 €, IHK Berufskraftfahrerprüfung ca. 100,00 € pro Tag) würde einen Teil der Herstellungskosten und lfd. Betriebskosten abdecken.

Daraus ergeben sich folgende Fragen.

1. Hat die Verwaltung über so eine Lösung schon einmal nachgedacht?
2. Sieht die Verwaltung hier eine Lösung der Problematik?
3. Gibt es für die Fläche derzeit eine andere Nutzungsüberlegung?
4. Ist es möglich, zeitnah die Kosten einer Herrichtung der Fläche zu ermitteln und den Fachausschüssen (VKA, ggf. ASU, HFA und Rat) als Verwaltungsvorlage zur Entscheidung vorzulegen

Wir bitten um zeitnahe Beantwortung der gestellten Fragen gemäß der Zeitvorgabe im Verwaltungsschriftverkehr.

S. Brömmelsiek  
(WBG Fraktion)

H.P. Müller  
(Sachk. Bürger im VKA)